

Beitragsverordnung

der Stadt Bülach

über die familien- und
schulergänzende
Kinderbetreuung

vom 11. Dezember 2017

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie § 27 des Volksschulgesetzes (VSG) folgende Beitragsverordnung(BVO):

1. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt) im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung,

Geltungs-
bereich

a) Die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungsreinrichtung der Stadt oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden.

b) Und die mit den betreuten Kindern in der Stadt Bülach wohnhaft¹ sind.

² In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

2. Grundsätze

Art. 2

¹ Die Stadt Bülach sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Stadt Bülach ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Grundsätze

² Die Organisation und Finanzierung familien- und schulexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

³ Die Stadt Bülach leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

¹ Gemeint sind Eltern im Sinne der BVO mit den betreuten Kindern welche (beide) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Bülach haben.

3. Berechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsbe-
rechtigte
Betreuungs-
kosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf Rabattgewährung durch die Stadt.

Grundsatz
Elternbeitrag

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Stadt Bülach bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gemäss der jeweils letzten definitiven Steuerrechnung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Massgebendes
Einkommen

Art. 6

Die Stadt gewährt den Eltern die im Anhang dieser Verordnung festgelegten Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Berechnung
Stadt-/
Elternbeitrag

Art. 7

Unabhängig von der Rabatthöhe kann der Stadtrat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

minimale
Elternbeiträge

Art. 8

¹ Die Stadtbeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuerrechnung berechnet.

Berechnungs-
grundlagen

² Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 10 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 9

¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere
Berechnungs-
grundlagen

² Wenn wegen Zuzugs nach Bülach noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 10

¹ In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Härtefälle

² Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz² abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6 bzw. 7 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.

³ Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 11

¹ Die Stadt- bzw. Elternbeiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Neuberechnung
der Beiträge

² Eine Neuberechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag

a) bei einer Änderung der Anzahl Kinder

b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als 10 % verändert.

Art. 12

¹ Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Stadtbeiträge gewährt.

Fehlende oder
falsche Angaben

² Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

² Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilfefeuerordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.

Art. 13

¹ Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) tiefer, fordert die Stadt die zu viel bezahlten Stadtbeiträge zurück.

Nachforderung
und
Rückerstattung

² Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) höher, zahlt die Stadt die zu wenig bezahlten Stadtbeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.00 übersteigt.

Art. 14

¹ Der Stadtbeitrag wird nach erstmaliger Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Anspruchs-dauer

² Der Anspruch auf Stadtbeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Stadt Bülach auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungs-einrichtungen nicht nachkommen.

Art. 15

Der Vollzug der Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter vom 26. November 2015 sowie die Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach vom 26. Januar 2009.

Inkraftsetzung

Genehmigungsvermerk:

Die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde vom Gemeinderat am 11. Dezember 2017 genehmigt.

Anhang : Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Kinderbetreuung					
massgebendes Einkommen gemäss Art. 5		Rabatt per Anzahl Kinder			
		1	2	3	4+
bis	35'000	70.0%	70.0%	70.0%	70.0%
35'001	36'000	69.0%	70.0%	70.0%	70.0%
36'001	37'000	68.0%	70.0%	70.0%	70.0%
37'001	38'000	67.0%	70.0%	70.0%	70.0%
38'001	39'000	66.0%	70.0%	70.0%	70.0%
39'001	40'000	65.0%	70.0%	70.0%	70.0%
40'001	41'000	64.0%	69.0%	70.0%	70.0%
41'001	42'000	63.0%	68.0%	70.0%	70.0%
42'001	43'000	62.0%	67.0%	70.0%	70.0%
43'001	44'000	61.0%	66.0%	70.0%	70.0%
44'001	45'000	60.0%	65.0%	70.0%	70.0%
45'001	46'000	59.0%	64.0%	69.0%	70.0%
46'001	47'000	58.0%	63.0%	68.0%	70.0%
47'001	48'000	57.0%	62.0%	67.0%	70.0%
48'001	49'000	56.0%	61.0%	66.0%	70.0%
49'001	50'000	55.0%	60.0%	65.0%	70.0%
50'001	51'000	54.0%	59.0%	64.0%	69.0%
51'001	52'000	53.0%	58.0%	63.0%	68.0%
52'001	53'000	52.0%	57.0%	62.0%	67.0%
53'001	54'000	51.0%	56.0%	61.0%	66.0%
54'001	55'000	50.0%	55.0%	60.0%	65.0%
55'001	56'000	49.0%	54.0%	59.0%	64.0%
56'001	57'000	48.0%	53.0%	58.0%	63.0%
57'001	58'000	47.0%	52.0%	57.0%	62.0%
58'001	59'000	46.0%	51.0%	56.0%	61.0%
59'001	60'000	45.0%	50.0%	55.0%	60.0%
60'001	61'000	44.0%	49.0%	54.0%	59.0%
61'001	62'000	43.0%	48.0%	53.0%	58.0%
62'001	63'000	42.0%	47.0%	52.0%	57.0%
63'001	64'000	41.0%	46.0%	51.0%	56.0%
64'001	65'000	40.0%	45.0%	50.0%	55.0%
65'001	66'000	39.0%	44.0%	49.0%	54.0%
66'001	67'000	38.0%	43.0%	48.0%	53.0%
67'001	68'000	37.0%	42.0%	47.0%	52.0%
68'001	69'000	36.0%	41.0%	46.0%	51.0%
69'001	70'000	35.0%	40.0%	45.0%	50.0%
70'001	71'000	34.0%	39.0%	44.0%	49.0%
71'001	72'000	33.0%	38.0%	43.0%	48.0%
72'001	73'000	32.0%	37.0%	42.0%	47.0%
73'001	74'000	31.0%	36.0%	41.0%	46.0%
74'001	75'000	30.0%	35.0%	40.0%	45.0%
75'001	76'000	29.0%	34.0%	39.0%	44.0%
76'001	77'000	28.0%	33.0%	38.0%	43.0%
77'001	78'000	27.0%	32.0%	37.0%	42.0%
78'001	79'000	26.0%	31.0%	36.0%	41.0%
79'001	80'000	25.0%	30.0%	35.0%	40.0%

massgebendes Einkommen gemäss Art. 5		Rabatt per Anzahl Kinder			
		1	2	3	4+
80'001	81'000	24.0%	29.0%	34.0%	39.0%
81'001	82'000	23.0%	28.0%	33.0%	38.0%
82'001	83'000	22.0%	27.0%	32.0%	37.0%
83'001	84'000	21.0%	26.0%	31.0%	36.0%
84'001	85'000	20.0%	25.0%	30.0%	35.0%
85'001	86'000	19.0%	24.0%	29.0%	34.0%
86'001	87'000	18.0%	23.0%	28.0%	33.0%
87'001	88'000	17.0%	22.0%	27.0%	32.0%
88'001	89'000	16.0%	21.0%	26.0%	31.0%
89'001	90'000	15.0%	20.0%	25.0%	30.0%
90'001	91'000	14.0%	19.0%	24.0%	29.0%
91'001	92'000	13.0%	18.0%	23.0%	28.0%
92'001	93'000	12.0%	17.0%	22.0%	27.0%
93'001	94'000	11.0%	16.0%	21.0%	26.0%
94'001	95'000	10.0%	15.0%	20.0%	25.0%
95'001	96'000	9.5%	14.5%	19.5%	24.5%
96'001	97'000	9.0%	14.0%	19.0%	24.0%
97'001	98'000	8.5%	13.5%	18.5%	23.5%
98'001	99'000	8.0%	13.0%	18.0%	23.0%
99'001	100'000	7.5%	12.5%	17.5%	22.5%
100'001	101'000	7.0%	12.0%	17.0%	22.0%
101'001	102'000	6.5%	11.5%	16.5%	21.5%
102'001	103'000	6.0%	11.0%	16.0%	21.0%
103'001	104'000	5.5%	10.5%	15.5%	20.5%
104'001	105'000	5.0%	10.0%	15.0%	20.0%
105'001	106'000	4.5%	9.5%	14.5%	19.5%
106'001	107'000	4.0%	9.0%	14.0%	19.0%
107'001	108'000	3.5%	8.5%	13.5%	18.5%
108'001	109'000	3.0%	8.0%	13.0%	18.0%
109'001	110'000	2.5%	7.5%	12.5%	17.5%
110'001	111'000	0.0%	7.0%	12.0%	17.0%
111'001	112'000	0.0%	6.5%	11.5%	16.5%
112'001	113'000	0.0%	6.0%	11.0%	16.0%
113'001	114'000	0.0%	5.5%	10.5%	15.5%
114'001	115'000	0.0%	5.0%	10.0%	15.0%
115'001	116'000	0.0%	0.0%	9.5%	14.0%
116'001	117'000	0.0%	0.0%	9.0%	13.0%
117'001	118'000	0.0%	0.0%	8.5%	12.0%
118'001	119'000	0.0%	0.0%	8.0%	11.0%
119'001	120'000	0.0%	0.0%	7.5%	10.0%
120'001	121'000	0.0%	0.0%	7.0%	9.0%
121'001	122'000	0.0%	0.0%	6.5%	8.0%
122'001	123'000	0.0%	0.0%	6.0%	7.0%
123'001	124'000	0.0%	0.0%	5.5%	6.0%
124'001	125'000	0.0%	0.0%	5.0%	5.0%